

WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

betreffend die Liegenschaft EZ 6688 Grundbuch 23443 Wiener Neustadt
Grazer Straße 27a

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- 1.) der **alwa projekt & handels gmbh, FN 416963 g**,
Föhrengasse 1, 7202 Bad Sauerbrunn,
- 2.)a.) Herrn **Robert Hickelsberger, geb. 11.01.1976**,
Grazer Straße 27a/1/1, 2700 Wiener Neustadt
- b.) Frau **Sabine Schügerl, geb. 15.07.1974**,
Grazer Straße 27a/1/1, 2700 Wiener Neustadt,

im Folgenden „**Vertragsparteien**“ oder „**Wohnungseigentümer**“ genannt,

wie folgt:

I. PROJEKTbeschreibung

Die alwa projekt & handels gmbh (FN 416963g), im Folgenden kurz „**alwa**“ genannt, ist Bauträgerin und Wohnungseigentumsorganisatorin des auf dem Grundstück Nr. 283/1, inneliegend in EZ 6688 KG 23443 Wiener Neustadt befindlichen Gebäude. Die alwa hat diese Liegenschaft erworben, um darauf eine Wohnhausanlage zu errichten. Es wurden bereits 18 Wohnungseigentumswohnungen und 18 KFZ Abstellplätze, sohin gesamt 36 wohnungseigentumstaugliche Objekte, errichtet.

II. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- 1.) Die in der angeschlossenen Tabelle (Beilage ./II.1.) in der Spalte A angeführten und namentlich genannten Vertragsparteien haben auf Grund von Kaufverträgen mit der alwa die in Spalte B (gesamt) ausgewiesenen Miteigentumsanteile, verbunden mit zukünftigen Wohnungseigentum an den in Spalte D ersichtlichen Wohnungseigentumseinheiten im Sinne des § 2 Abs 2 WEG 2002 erworben. Jene Einheiten, bei welchen in der Tabelle alwa als Eigentümerin (Wohnungseigentumswerberin) aufscheint, wurden noch nicht veräußert.
- 2.) Die Vertragsparteien beabsichtigten, an den in der gegenständlichen Wohnhausanlage befindlichen Wohnungen, KFZ-Abstellplätze sowie sonstigen Bedarfsobjekten Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 zu begründen.
- 3.) Soweit Miteigentumsanteile zum Zwecke der Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 13 WEG 2002 durch eine Eigentümerpartnerschaft erworben wurden, ist dies aus Spalte E der Tabelle ersichtlich.

III. NUTZWERTGUTACHTEN

- 1.) Die in der Tabelle in Spalte B angeführten Nutzwerte für die gegenständliche Liegenschaft wurden mit Gutachten von Dipl.-Ing. Robert Peterlik vom 09.11.2020 berechnet. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass ihnen dieses Nutzwertgutachten bekannt ist und sie mit diesem einverstanden sind.
- 2.) Sie stimmen zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum einer allfälligen unentgeltlichen Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile laut Spalte B der Tabelle zu.

IV. WOHNUNGSEIGENTUMSBEGRÜNDUNG

- 1.) Im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002) räumen sich die Vertragsparteien hiermit wechselseitig das Wohnungseigentumsrecht ein, das ist das Recht, die aus der Tabelle in der Spalte D angeführten Objekte der gegenständlichen Liegenschaft ausschließlich zu nutzen und hierüber alleine zu verfügen.
- 2.) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass bis zur Verbücherung dieses Wohnungseigentumsvertrages die darin enthaltenen Bestimmungen als Benützungsvereinbarung unter den Miteigentümern voll inhaltlich gelten.
- 3.) Alle übrigen Teile der Liegenschaft, an welchen nicht einem Miteigentümer das Recht zur ausschließlichen Nutzung (Wohnungseigentum) eingeräumt wurde, verbleiben zur gemeinsamen Nutzung und Verfügung sämtlichen Miteigentümern.

V. NUTZUNGSRECHTE DER WOHNUNGSEIGENTÜMER

- 1.) Den einzelnen Wohnungseigentümern stehen grundsätzlich die im § 16 WEG 2002 genannten Nutzungsrechte an ihren jeweiligen Wohnungseigentumsobjekten und den allgemeinen Teilen der Liegenschaft zu.
- 2.) Der jeweilige Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die zum Wohnungseigentumsobjekt gehörenden Türen und Fenster sowohl innen als auch außen auf eigene Kosten instand zu halten bzw. zu erneuern, wobei hierbei auf ein einheitliches Gesamterscheinungsbild des Gebäudes Rücksicht zu nehmen ist. Ebenso verpflichten sich die Wohnungseigentümer, die zu ihrem Wohnungseigentumsobjekt gehörenden Balkon- und Terrassenbeläge sowie Gärten auf eigene Kosten instand zu halten bzw. zu erneuern.
- 3.) Der einzelne Wohnungseigentümer ist berechtigt, auf eigene Kosten die interne Raumaufteilung seines Objektes sowie sonstige bauliche Veränderungen im Inneren seines Objektes vorzunehmen, sofern er alle hierfür anwendbaren Bestimmungen einhält.
- 4.) Diese Um-, Aus- und sonstigen Bautätigkeiten im Inneren des Objektes dürfen von einem Wohnungseigentümer nur durchgeführt werden, wenn:
 - a) er alle Kosten und Risiken des Baues trägt sowie für alle damit zusammenhängenden direkten und indirekten Schäden und Folgeschäden Ersatz leistet und die übrigen Wohnungseigentümer aus diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos hält;
 - b) die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen;
 - c) die Arbeiten, soweit dies vorgeschrieben ist, von befugten Gewerbsleuten und jedenfalls unter weitest möglicher Hintanhaltung von Lärm- und Geruchsbelästigung ausgeführt werden.
- 5.) Wird durch solche Um-, Aus- und sonstigen Bauarbeiten eine Neufestsetzung der Nutzwerte erforderlich, haben sämtliche Wohnungseigentümer dieser ohne Einrede zuzustimmen und sind zur unentgeltlichen Änderung ihrer Mindestanteile gemäß dem Ergebnis dieser Neufestsetzung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten hat derjenige

Wohnungseigentümer zu tragen, durch dessen Handlungen die Neufestsetzung der Nutzwerte unter Änderung der Miteigentumsanteile verursacht wurde.

- 6.) Die Vertragsparteien räumen einander das Recht ein, in den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten auch geschäftlichen Tätigkeiten nachzugehen, die üblicherweise in Wohnungen ausgeübt werden, wie insbesondere Büro-, Kanzlei- und Ordinationstätigkeiten. Die Miteigentümer erteilen bereits jetzt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und Einwilligung, das jedes Wohnungseigentumsobjekt sowohl als Wohnung als auch als Geschäftslokal/Büro verwendet werden kann und stimmen einer allenfalls erforderlichen Widmungsänderung bereits jetzt zu und bevollmächtigen den jeweiligen Wohnungseigentümer auch in ihrem Namen, die erforderlichen Unterlagen zu unterfertigen.
- 7.) Weiters wird im Falle der widmungskonformen Nutzung des Objektes und der Ausübung einer zulässigen geschäftlichen Tätigkeit in diesem Objekt in Abstimmung mit dem bestellten Verwalter die Anbringung eines entsprechenden Schildes im Hauseingangsbereich und/oder Fassade im ortsüblichen Ausmaß gestattet, wobei auf ein einheitliches Erscheinungsbild des Objektes Rücksicht zu nehmen ist. Die hierfür anfallenden Kosten sowie allenfalls anfallende Abgaben, Gebühren und Steuern hat der jeweilige Wohnungseigentümer zu tragen und verpflichtet sich, die übrigen Wohnungseigentümer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI. BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

- 1.) Die Aufteilung aller liegenschaftsbezogenen Aufwendungen (insbesondere Rücklagenbeiträge, Betriebskosten, sonstige Aufwendungen) auf die einzelnen Wohnungseigentümer erfolgt grundsätzlich nach Nutzflächen gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
- 2.) Zur Deckung dieser Bewirtschaftungskosten werden monatlich voraussichtlich ausreichende Durchschnittsbeträge verrechnet. Die zu leistenden Akontozahlungen sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird – jeweils am ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Ein sich aus der Jahresabrechnung allfällig ergebendes Saldo ist binnen 4 Wochen, gerechnet vom Datum der Abrechnung, auszugleichen.
- 3.) Zur Schaffung einer Reserve für die Finanzierung künftiger Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten sowie zur Deckung aller liegenschaftsbezogenen Aufwendungen ist eine von allen Wohnungseigentümern zu dotierende Rücklage entsprechend den Bestimmungen des § 31 WEG 2002 zu bilden. Die Festsetzung der Höhe der Rücklagenbeiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Erhaltungs- und Verbesserungsaufwand für die Liegenschaft und obliegt grundsätzlich dem bestellten Verwalter, wobei aber jederzeit eine Abänderung durch die einfache Mehrheit der Wohnungseigentümer angeordnet werden kann.
- 4.) Die Kosten von Erhaltungsarbeiten im allgemeinen Teil der Liegenschaft sind grundsätzlich von allen Wohnungseigentümern entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
- 5.) Eigene Abrechnungs- und Abstimmungseinheit Aufzugsanlage:
Festgehalten wird, dass die gegenständliche Wohnhausanlage aus 3 Stiegen besteht und in allen 3 Stiegen eine Aufzugsanlage etabliert ist. Für die Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Rücklage der jeweiligen Aufzugsanlagen ist eine getrennte Abrechnungs- und Abstimmungseinheit zu bilden. Dies aus dem Grund, weil diese Anlagen nur von den Bewohnern der Obergeschoße der einzelnen Stiegen genutzt werden. Aus diesem Grund sollen die mit dem Betrieb und der Erhaltung dieser Anlagen verbundenen Kosten auch nur von den tatsächlichen Nutzern der jeweiligen Anlage getragen werden.
 - a.) Stiege 1:
Eine Aufzugsanlage befindet sich in der Stiege 1 mit insgesamt 5 Wohnungseigentumsobjekten. Sämtliche Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten samt Rücklagen für die Aufzugsanlage haben die Wohnungseigentümer, deren Wohnungseigentumsobjekte in dieser Stiege 1 befinden,

entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen. Die Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjekts, das sich im Erdgeschoß der Stiege 1 befindet, haben keine Kosten zu tragen.

b.) Stiege 2:

Eine weitere Aufzugsanlage befindet sich in der Stiege 2 mit insgesamt 5 Wohnungseigentumsobjekten. Sämtliche Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten samt Rücklagen für die Aufzugsanlage haben die Wohnungseigentümer, deren Wohnungseigentumsobjekte in dieser Stiege 2 befinden, entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen. Die Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjekts, das sich im Erdgeschoß der Stiege 2 befindet, haben keine Kosten zu tragen.

c.) Stiege 3:

Schließlich befindet sich eine weitere Aufzugsanlage in der Stiege 3 mit insgesamt 8 Wohnungseigentumsobjekten. Sämtliche Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten samt Rücklagen für die Aufzugsanlage haben die Wohnungseigentümer, deren Wohnungseigentumsobjekte in dieser Stiege 3 befinden, entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen. Die Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjekts, das sich im Erdgeschoß der Stiege 3 befindet, haben keine Kosten zu tragen.

VII. EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

- 1.) Die Eigentümergemeinschaft kann aus ihrem Kreis gemäß § 22 WEG 2002 mit einfacher Mehrheit einen Eigentümervertreter bestellen, dessen Funktionsdauer grundsätzlich zwei Jahre beträgt, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 2.) Aufgabe dieses Eigentümervertreters ist es, die Kommunikation zwischen den Wohnungseigentümern und dem bestellten Verwalter zu erleichtern; es kommt ihm jedoch keine Vertretungsaufgabe zu.
- 3.) Der Eigentümervertreter ist berechtigt, vom bestellten Verwalter die Durchführung von Abstimmungen sowie – dies jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Einberufung der Wohnungseigentümerversammlung zu begehren.
- 4.) Sollte im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages mit dem bestellten Verwalter noch kein neuer Verwalter bestellt sein, sind die Verwaltungsunterlagen an den Eigentümervertreter auszufolgen bzw. von diesem bis zur Bestellung treuhändisch zur Verwahrung zu übernehmen.
- 5.) Der bestellte Verwalter hat Eigentümerversammlungen nach dem von ihm zu beurteilenden Bedarf oder über schriftliches – einen wichtigen Grund enthaltendes – Begehren von zumindest einem Wohnungseigentümer bzw. über Verlangen des Eigentümervertreters anzuberaumen.
- 6.) Die nach dem WEG zwingend vorgesehenen Übersendungen sowie sonstigen Benachrichtigungen an den einzelnen Wohnungseigentümer können – über ausdrücklichen Wunsch eines Wohnungseigentümers – auch an eine Zustellanschrift im Ausland erfolgen.
- 7.) Sollten Eigentümerpartner gemäß § 13 WEG dem Verwalter nicht ausdrücklich gegenteiliges bekannt geben, reicht die Übersendung an einen von ihnen aus. Diesfalls verpflichtet sich der Benachrichtigte, den Eigentümerpartner über den Inhalt der Verständigung voll inhaltlich und unverzüglich zu informieren.
- 8.) Sofern Wohnungseigentümern bzw. Eigentümerpartnern das Wohnungseigentum an mehreren Objekten der Liegenschaft zukommt, haben sie dem Verwalter eine maßgebliche Zustellanschrift bekannt zu geben. Diesfalls reicht die jeweils einmalige Übersendung an diese bekannt gegebene Zustellanschrift aus.

- 9.) Jeder Wohnungseigentümer bzw. jede Eigentümerpartnerschaft kann den Verwalter ermächtigen, die Übersendung an ihn (an sie) auf elektronischem Weg (insbesondere per E-mail oder per Telefax) mit rechtsverbindlicher Wirkung für ihn (sie) vorzunehmen.

VIII. VERWALTUNG

- 1.) Zur Verwaltung der im Miteigentum stehenden Liegenschaft, zur Vertretung des Hauses, aller seiner Miteigentümer und der Wohnungseigentümergeinschaft vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, zur Einziehung von Beträgen für Aufwendungen jeder Art in und an der Liegenschaft, wird ein gemeinsamer Verwalter bestellt, dem die behördliche Befugnis zur Immobilienverwaltung zukommt. Der Verwalter hat insbesondere die ihm gemäß § 20 WEG zukommenden Aufgaben zu erfüllen.
- 2.) Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern der Verwaltungsvertrag nicht vorher von der Miteigentümergeinschaft ausdrücklich aufgelöst wird.
- 3.) Unter einem wird die Kerschbaumer Immobilien GmbH, FN 120405t, Hauptplatz 19, 2700 Wiener Neustadt als Verwalter bestellt.
- 4.) Die Vertragsparteien verpflichten sich nach der Bestellung eine(n) entsprechende(n) schriftliche(n) Vollmacht/Auftrag zu unterfertigen.
- 5.) Gemäß § 19 WEG kann der Name und die Anschrift des bestellten Verwalters im Grundbuch ersichtlich gemacht werden.

IX. BEVOLLMÄCHTIGUNG

- 1.) Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit bis zur vollständigen Begründung von Wohnungseigentum an allen Bestandeinheiten des gegenständlichen Hauses unwiderruflich RA Dr. Lukas Ludwiger, geb. 23.05.1981, 2700 Wiener Neustadt, Herrengasse 25, alle Erklärungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, die zur grundbücherlichen Durchführung und Eintragung des Wohnungseigentums für die Vertragsparteien notwendig sind. Diese Vollmacht ermächtigt weiters zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung und Gerichten sowie zur Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art.
- 2.) Alle Vertragsparteien bevollmächtigen RA Dr. Lukas Ludwiger, geb. 23.05.1981, 2700 Wiener Neustadt, Herrengasse 25, ausdrücklich, in ihren Namen sämtliche Erklärungen abzugeben, sowie Ergänzungen und Abänderungen dieses Wohnungseigentumsvertrages vorzunehmen, die zur rechtswirksamen Begründung des Wohnungseigentums erforderlich sind.

X. GRUNDBUCHSERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien erklären hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages nachstehende grundbücherliche Eintragungen ob der EZ 6688 KG 23443 Wiener Neustadt, Bezirksgericht Wiener Neustadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 283/1, vorgenommen werden können:

1. in der Aufschrift:

- a) die Ersichtlichmachung, dass mit dem Eigentumsrecht an dieser Liegenschaft Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist;

2. im A2-Blatt:

- a.) die Ersichtlichmachung der Hausverwaltung Kerschbaumer Immobilien GmbH, FN 120405t.

3. im Eigentumsblatt:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die in der angeschlossenen Tabelle (Beilage ./II.1.) in der Spalte A genannten Miteigentümer zu den in der Spalte B genannten Anteilen sowie ob den in der Spalte B genannten Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentumsrechtes an den in der Spalte D angeführten Objekten;
- b) bei den in der Tabelle (Beilage ./II.1.) in Spalte E genannten Eigentümerpartnerschaften, die Verbindung dieser Anteile zu gemeinsamen Wohnungseigentum gemäß § 5 Abs 3 und § 13 Abs. 3 WEG.

4. im Lastenblatt:

- a) die Ersichtlichmachung des abweichenden Aufteilungsschlüssels gemäß Punkt VI. dieses Vertrages gemäß § 32 WEG.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1.) Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, Deviseninländer und österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates zu sein und das Kaufobjekt im Rahmen der Niederlassungsfreiheit zu erwerben.
- 2.) Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der derzeitigen Vertragsteile uneingeschränkt über. Im Falle einer Übertragung des Miteigentumsanteiles ist der Überträger verpflichtet, alle diese Rechte und Pflichten ausdrücklich auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an alle künftigen Rechtsnachfolger.
- 3.) Die Miteigentümer verzichten bis zur Begründung von Wohnungseigentum auf die Einbringung einer Teilungsklage.
- 4.) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen, dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 5.) Die Kosten, Gebühren und Abgaben, die aus der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehen, wurden bereits mit den abgeschlossenen Kaufverträgen verrechnet.
- 6.) Von diesem Vertrag wird eine Urschrift errichtet, welche beim jeweiligen gemeinsamen Verwalter der gegenständlichen Wohnungseigentumsanlage verwahrt wird. Die Vertragsparteien erhalten über ihr Verlangen und auf ihre Kosten Kopien oder beglaubigte Abschriften dieses Vertrages.

Wiener Neustadt, am 03.02.2021



Beilage ./II.1.**TABELLE
LISTE DER WOHNUNGSEIGENTUMSOBJEKTE**

A Eigentümer	B Anteil (Nutzwerte)	C bestehend aus: (entsprechend Nutzwertgutachten vom 09.11.2020)	D Wohnungseigentums- objekte	E Verbindung gemäß § 13 Abs. 3 WEG
			Wohnung	
Robert Hickelsberger, geb. 11.01.1976, Sabine Schügerl, geb. 15.07.1974,	151/2235 (je 151/4470)	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 1 Top 1	ja
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	74/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 1 Top 2	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	99/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 1 Top 3	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	124/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 1 Top 4	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	152/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 1 Top 5	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	129/2235	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 2 Top 1	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	71/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 2 Top 2	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	102/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 2 Top 3	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g]	122/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 2 Top 4	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	153/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 2 Top 5	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	160/2235	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 1	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	109/2235	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 2	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	110/2235	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 3	nein

alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	122/2235	Wohnung Terrasse Garten Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 4	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	78/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 5	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	104/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 6	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	128/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 7	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	157/2235	Wohnung Terrasse Abstellraum	Wohnung Stiege 3 Top 8	nein
			KFZ-Abstellplätze	
Robert Hickelsberger, geb. 11.01.1976, Sabine Schügerl, geb. 15.07.1974,	5/2235 (je 5/4470)	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 1/1	ja
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 1/2	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 1/3	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 1/4	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 1/5	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 2/1	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 2/2	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 2/3	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 2/4	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 2/5	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/1	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/2	nein
alwa projekt & handels gmbh	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/3	nein

FN 416963g				
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/4	Nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/5	Nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/6	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/7	nein
alwa projekt & handels gmbh FN 416963g	5/2235	Abstellplatz KFZ	KFZ Stellplatz 3/8	nein
SUMMEN	2235/2235			

LEERSEITE

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
Dr. Gerhard Schuessler | öffentlicher Notar
Wien - Innere Stadt

B.R.Zl: 1880/2021/sg

Die Echtheit der Firmazeichnung -----

a) des Herrn Alexander **WALK**, geboren am 17.12.1985 (siebzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundachtzig), als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der **alwa projekt & handels gmbh**, FN 416963g, mit dem Sitz in Bad Sauerbrunn und der Geschäftsanschrift Föhrengasse 1, 7202 Bad Sauerbrunn, -----

weitere die Echtheit der Unterschriften -----

b) des Herrn Robert **HICKELBERGER**, geboren am 11.01.1976 (elften Jänner neunzehnhundertsechundsiebzig), Grazer Straße 27a/1/1, 2700 Wiener Neustadt, und -----

c) der Frau Sabine **SCHÜGERL**, geboren am 15.07.1974 (fünfzehnten Juli neunzehnhundertvierundsiebzig), Grazer Straße 27a/1/1, 2700 Wiener Neustadt, -----

wird bestätigt. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a NO (Paragraf neunundachtzig a der Notariatsordnung) auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Alexander **WALK** berechtigt ist, die unter FN 416963g eingetragene **alwa projekt & handels gmbh** selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 03.02.2021 (dritten Februar zweitausendeinundzwanzig). -----



öffentlicher Notar



